



## Inhalt:

<b>EDITORIAL</b>	S 1
<b>MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES</b>	S 2-3
Betriebsprüfung in Rechtsanwaltskanzleien	S 2
DEKRA-Zertifikat wettbewerbs- und berufsrechtswidrig	S 3
<b>BERUFSRECHT/KAMMER- ANGELEGENHEITEN</b>	S 4-9
Sicherheitslage der Gerichte	S 9
Pflichten gem. § 14 BORA	S 9
<b>PERSONALNACHRICHTEN</b>	S 10-11
<b>AUSBILDUNG</b>	
Anmeldung Zwischenprüfung 2010	S 10
Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2010	S 10
<b>VERSORGUNGSWERK</b>	S 12
<b>STELLENMARKT</b>	S 13
<b>VERANSTALTUNGEN</b>	S 14-15
<b>LITERATUR</b>	S 15

## KAMMERVERSAMMLUNG 2010

am 21. April 2010 in Kaiserslautern

## SEMINARE DER KAMMER

### Wiederholungs- und Vertiefungskurs ARBEITSRECHT

– in Zusammenarbeit mit dem DAI –

#### Referenten:

Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht  
Dr. Thomas Sommer, Vors. Richter am  
LSG NRW

#### Veranstaltungsort:

66482 Zweibrücken,  
Landschloss Fasanerie, Fasanerie 1

Datum: 12. und 13. März 2010

Tagungszeiten:

Fr. 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Sa 9:00 Uhr bis 12:15 Uhr

Zeitstunden: 10

Teilnahmegebühr: 265,00 €

(inkl. Pausenkaffee, Tagungsgetränke,  
Mittagessen und Skript)

## EDITORIAL

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte zum Jahresende dieses Mal keinen Rückblick geben, sondern das, was uns aus dem Koalitionsvertrag der im September neu gewählten Bundesregierung erwartet, soweit es für uns Anwälte von Bedeutung ist, kurz kommentieren:

Sehr zu begrüßen ist die Absicht, den § 160 a StPO dahingehend zu ändern, dass es zwischen den Berufsgeheimnisträgern im Bereich der Anwaltschaft keine Differenzierung mehr gibt, die man ohnehin nicht verstehen konnte und wir hoffen, dass die Gesetzesänderung bald Platz greift.

Darüber hinaus soll auch im Bereich der Stärkung der Pressefreiheit die Strafbarkeit für Journalisten künftig entfallen, welche als Beihilfe zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses im Raum stand, wenn ihnen vertraulich zugeleitetes Material veröffentlicht wird.

Ich halte dies schon für eine erhebliche Verstärkung des Grundrechts der Pressefreiheit, weil es doch einen erheblichen Unterschied macht, ob ein Journalist, der ihm zugeleitete Informationen veröffentlicht, mit Strafverfolgung rechnen muss oder nicht.

Die Verfahrenseinstellung gem. § 153 a StPO soll künftig auch in der Revisionsinstanz möglich sein.

Gerade die Strafrechtler werden dies begrüßen und ich gehe auch davon aus, dass es die Justiz nicht unerheblich entlasten wird, wenn nicht Revisionen zurückgewiesen oder durch Urteil entschieden werden müssen, die „grenzwertig“ sind.

Im Hinblick auf die erheblichen Angriffe gegen Polizeibeamte bei Demonstrationen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, hat die Koalition vor, den strafrechtlichen Schutz durch Neufas-

sung des § 113 Abs. 2 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) zu verbessern.

Eine Absicht, die etwas Kummer bereiten kann, geht dahin, eine gesetzliche Verpflichtung zu schaffen, wonach Zeugen im Ermittlungsverfahren nicht nur vor dem Richter und der Staatsanwaltschaft, sondern auch vor der Polizei erscheinen und zur Sache aussagen müssen, selbstverständlich werden die Aussageverweigerungsrechte hierdurch nicht angetastet.

Man wird abwarten müssen, ob sich eine solche Regelung in der Praxis bewährt.

Die Koalition lehnt die Schaffung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts ab und zwar vor dem Hintergrund des Prinzips der Rechtswahlfreiheit in Europa.

Wir können dies als deutsche Juristen eigentlich nur begrüßen, weil, soweit Nachbarländer nicht ohnehin die Grundzüge unseres Vertragsrechts schon übernommen haben, Einflüsse des anglo-amerikanischen Vertragsrechts doch unser Rechtssystem erheblich erschüttern dürften.

Auch soll, was ich für begrüßenswert halte, die Einführung von Sammelklagen national und europaweit unterbleiben.

Ein wichtiges Thema, was ja auch sehr aktuell ist, ist die Frage der Übernahme des Bologna-Prozesses für die Juristenausbildung.

Hier besteht unter Fachleuten (leider nur unter ihnen!) die weit überwiegende Auffassung, dass man an der bewährten zweistufigen Juristenausbildung nichts ändern soll.

Der Kammervorstand hat sich mehrfach schon dahingehend geäußert, das bisherige Ausbildungsmodell beizubehalten. Es gibt eben wissenschaftliche

Disziplinen, beispielsweise auch in der Medizin, wo man das Bologna-Modell nicht überstülpen kann.

Aufhorchen lässt uns die Ankündigung, es solle geprüft werden, inwieweit das Recht der Prozesskostenhilfe und der Beratungshilfe reformiert werden kann, insbesondere mit dem Ziel der missbräuchlichen Inanspruchnahme.

Bedenklich scheint mir auch die Absicht zu sein, das Gerichtsvollzieherwesen zu privatisieren.

Es darf nicht dazu kommen, dass dann privatorientierte Gerichtsvollzieher nur noch die kostenträchtigen Vollstreckungen durchführen und die weniger ertragreichen liegen lassen. Dies wird man zu beobachten haben.

Abschließend und auch unter Bezugnahme auf den Bericht im Inneren des KAMMERREPORTS sei darauf hingewiesen, dass sich die Bundesrechtsanwaltskammer, getragen von einer einmütigen Haltung der Präsidentenkonferenz vom 03.12.2009 im Schulterschluss mit dem Deutschen Anwaltsverein gegenüber der neuen Justizministerin dafür stark machen will, die längst fällige Gebührenanpassung in linearer Hinsicht, aber auch in struktureller Hinsicht durchzuführen.

Es gibt sicherlich keine Gruppe unter den freien Berufen, welche seit nunmehr 15 Jahren auf eine Einkommenserhöhung verzichtet hat.

In der Hoffnung, dass dies alles auch so in Erfüllung geht, wie wir es uns wünschen, darf ich Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ihren Familien und Angehörigen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr wünschen.

Ihr

J.R. Weis,  
Präsident



## MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

### Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende ehemalige Kammermitglieder verstorben sind:

#### **Rechtsanwalt Dr. Herbert Weigert, Kaiserslautern**

verstorben am 29. September 2009  
im Alter von 80 Jahren

#### **Rechtsanwalt Emil Kuhn, Frankenthal**

verstorben am 20. November 2009  
im Alter von 85 Jahren

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **52,00 €** ausschließlich auf unser Sterbegeldkonto Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00) bei der VR-Bank Südwestpfalz bis spätestens zum **29. Januar 2010**.

### Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2010

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am

**01. Januar 2010**

fällig. Da vom Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das kommende Jahr beträgt **240,00 €**.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz Nr. 104314670 (BLZ 542 617 00).

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir zum gegebenen Zeitpunkt den Kammerbeitrag 2010 sowie die Sterbegeldumlage einziehen.

### Betriebsprüfung in Rechtsanwaltskanzleien

In seinem Urteil vom 24.06.2009 entschied der Bundesfinanzhof (BFH, AZ: VIII R 80/06), dass das Finanzamt während einer elektronischen Betriebsprüfung nicht verlangen kann auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen zuzugreifen. Grundsätzlich ist die Finanzverwaltung berechtigt, gem. § 147 Abs. 6 AO im Rahmen einer Betriebsprüfung in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und diese maschinell auszuwerten. Die Finanzbehörden können gem. § 147 Abs. 6 AO jedoch nur auf solche Daten des Steuerpflichtigen zugreifen, die er nach § 47 Abs. 1 AO aufzubewahren hat. Das Einsichtsrecht der Finanzverwaltung bezieht sich nicht auf Unterlagen und Daten, die z. B. private Vorgänge betreffen, oder auch auf solche, die Aufzeichnungen zuzuordnen sind, die über die gesetzliche Pflicht hinausreichen.

### Aktenübersendung in die Kanzlei des Prozessbevollmächtigten

Mit Beschluss vom 28.08.2009 hat der Bundesfinanzhof (BFH, AZ: III B 89/09) entschieden, dass kein grundsätzlicher Anspruch auf Übersendung der Akten in die Kanzlei des Prozessbevollmächtigten besteht. Begründet wird dies mit § 78 FGO. Aus dem dortigen Begriff „einsehen“ und der Regelung über die Erteilung von Abschriften durch die Geschäftsstelle ergebe sich, dass die Einsichtnahme der Akten bei Gericht die Regel sein solle und eine vorübergehende Überlassung von Akten an den Prozessbevollmächtigten nur ausnahmsweise in Betracht komme.

# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

## **Mitglieder der Kammern nach EuRAG und § 206 BRAO**

Nach Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer waren zum 01.01.2009 nach dem EuRAG 322 Rechtsanwälte bundesweit tätig und nach § 206 BRAO 200. Insgesamt sind somit bundesweit 522 ausländische Rechtsanwälte in Deutschland tätig. 100 Anwälte kommen aus den USA, 91 aus Großbritannien, 51 aus Italien, 46 aus Spanien und 44 aus der Türkei, 30 aus Griechenland und 26 aus Frankreich, 17 aus Australien, jeweils 12 aus Polen und Österreich und 10 aus Rumänien. Für alle anderen Länder liegt die Anzahl unter 10.

## **DEKRA-Zertifikat wettbewerbs- und berufsrechtswidrig**

Unter der Firmierung „DEKRA-Certification“ ist die DEKRA eine Kooperation mit dem Deutschen Anwaltszentrum eingegangen, mit dem Ziel eine DEKRA-Zertifizierung für Juristen zu verleihen. Bereits Anfang des Jahres ist sie damit auf Antrag der Rechtsanwaltskammer Köln, vertreten durch ihren Präsidenten, vor dem Landgericht Köln gescheitert. Auch ein neuer Anlauf mit geänderten Voraussetzungen scheiterte am Landgericht Köln.

**Um was geht es?:** Einigen von Ihnen wird die DEKRA-Zertifizierung für Juristen bekannt sein. Die DEKRA in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltszentrum wirbt in ihrer bundesweit verschickten Einladung damit, die Möglichkeit zu geben, Zertifizierungen in verschiedenen Teilrechtsgebieten sowie einzelnen weiteren Rechtsgebieten zu erlangen. Ziel sei es, Anwälten die Möglichkeit der diffe-

renzierten Qualifikation und damit einer nach Außen erkennbaren nachgewiesenen Spezialisierung zu bieten. Als Teilrechtsgebiete werden Kündigungsschutz, Marken- und Patentrecht, Ehescheidungen und Unterhaltsrecht, Presse- und Medienrecht, Handelsrecht, Insolvenzverwaltung, Internetrecht und Fahrerlaubnisrecht genannt. Voraussetzung für den Erwerb dieses DEKRA-Siegels sollten sein eine je nach Fachgebiet unterschiedliche Anzahl einzureichender Fälle unter anwaltlicher Versicherung binnen eines Zeitraums von 4 Jahren, 2 Jahre anwaltliche Zulassung und eine schriftliche Prüfung (Multiple-Choice) mit einer Prüfungsdauer von 2 Stunden. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt wären, sollte das Zertifikat 2 Jahre gültig sein, als Verlängerung wäre erforderlich gewesen, 10 Stunden Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung innerhalb von 2 Jahren für das jeweilige Rechtsgebiet oder die Ablegung der aktuellen schriftlichen Prüfung im Rechtsgebiet.

Gegen diese Werbung hat die Rechtsanwaltskammer Köln zunächst einen Antrag auf einstweilige Verfügung eingereicht. Diesem wurde stattgegeben. Im nunmehr anschließenden Hauptsacheverfahren hat das Landgericht Köln die einstweilige Verfügung aufrechterhalten. Das Landgericht Köln sieht in der vorbezeichneten Werbung zu Recht eine irreführende Werbung. Das Siegel einer bekannten und allgemeinen anerkannten Prüfungsgesellschaft wie der DEKRA suggeriere den Rechtsuchenden, dass es „dem damit werbenden Anwalt auf der Grundlage neutraler, allgemein

anerkannter Prüfungsbedingungen unter Beteiligung der betroffenen Fachkreise (hier: der Anwaltschaft) erteilt worden sei.“ Den Erwartungen des Verkehrs an neutrale, allgemein anerkannte Prüfungsbedingungen unter Beteiligung der betroffenen Fachkreise werde das DEKRA-Siegel „Zertifizierter Anwalt im Rechtsgebiet ...“ nicht gerecht. Zwar würden Prüfungsinhalte von einem Zertifizierungsausschuss festgelegt, es fehle indessen an einer ausreichenden breit angelegten Beteiligung der betroffenen Fachkreise. Auch die Anforderung der Vorlage von sehr wenigen bearbeiteten Fälle begreife Bedenken.

**Einwurf:** Die Entscheidung des Landgerichts Köln ist sehr zu begrüßen. Man mag darüber streiten, ob es sinnvoll wäre unter den Fachanwaltschaften den Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zu geben, weitere Qualifizierungen quasi als Vorstufe zur Fachanwaltschaft anzubieten. Das Aufstellen der Voraussetzungen sollte aber unbedingt in den Händen der Satzungsversammlung unter Mitwirkung der Kammern und Berufsverbände bleiben und auf keinen Fall, lediglich aus monetären Gründen von einzelnen Anbietern forciert werden. Hätte das Vorhaben der DEKRA in diesem Fall Erfolg, so würde dies dazu führen, dass zum einen die Fachanwaltschaften deutlich abgewertet werden und zum anderen das rechtsuchende Publikum getäuscht werde. Stellen Sie sich zur Probe selbst die Frage: Gingen Sie als Laie zu einem DEKRA-Zertifizierten Anwalt für Fahrerlaubnisrecht oder zu einem Fachanwalt für Verkehrsrecht?

## **Bericht über die Hauptversammlung der BRAK in Stuttgart**

Am 09. Oktober 2009 fand in Stuttgart die 121. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt. Nach ausführlicher Diskussion wurde die nachstehend abgedruckte Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen. Diese wird in den BRAK-Mitteilungen 6/2009 verkündet werden, so dass sie zum 01.01.2010 in Kraft treten kann.

### **Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Bestellung und Tätigkeit des Schlichters**

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 2 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft

tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 2 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer im Einvernehmen mit ihnen die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 4 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Bestellung und Aufgaben des Beirats**

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

#### **§ 3**

##### **Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens**

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden.

2. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn

a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird;



bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;

b) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

c) von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;

d) vor einer Rechtsanwaltskammer ein Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wird oder wurde.

3. Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortsetzung eines beantragten Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;

b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat.

## § 4

### Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 3 Abs. 2 b) und d) aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

2. Der Schlichter prüft die Unterlagen, übersendet dem Antragsteller die Sat-

zung und fordert ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen.

3. Anschließend entscheidet der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hier- von soll er den Antragsgegner unterrichten.

4. Ist das Verfahren zulässig, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Über die Zulässigkeit des Antrages und über den weiteren Verfahrensverlauf unterrichtet er den Antragsteller.

Gleichzeitig übermittelt er dem Antragsgegner die Satzung und den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen.

Beide Parteien weist er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Schlichter kann die Beteiligten in ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Der Schlichter kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

## § 5

### Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann be-

rechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;

a) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

b) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.

3. Nach Ablauf der Frist teilt der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

## § 6

### Vertraulichkeit

Der Schlichter und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind insbesondere nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren.

## § 7

### Jahresbericht / Verfahrensregeln

1. Die Schlichtungsstelle veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Bei-

rat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Die Verfahrensregeln sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen und auf Anforderung Interessierten zuzusenden.

## § 8

### Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

Die Versammlung beschäftigte sich außerdem mit der Frage zur Gebührenanpassung. Alle waren sich einig, dass es unbedingt erforderlich sei, sich für eine **lineare Gebührenanpassung** einzusetzen. Seit 1994 hat es keine lineare Gebührenanpassung gegeben. Zwar hat die Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in einigen Bereichen zu Verbesserungen geführt, allerdings nicht in allen Bereichen. So mussten Familienrechtler und auch Baurechtler wegen des Wegfalls der Beweisgebühr Einkommenseinbußen in Kauf nehmen. Bekanntlich hat sich der DAV an seinem diesjährigen Anwalts-tag für eine 15%ige Erhöhung stark gemacht. Nach Auffassung der Gebührenrechtsreferenten bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist es neben der linearen Anpassung erforderlich auch eine strukturelle Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu erzielen, nachdem in den vergangenen 5 Jahren einige strukturelle Schwächen festgestellt worden seien. Die speziellen Punkte hier zu nennen würde den Rahmen des KAMMERREPORTS sprengen. Daher nur punktuell einige Ziele:

– zunächst soll in der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG ein Hinweis auf § 779

Abs. 2 BGB aufgenommen werden um den Streit zu erledigen, dass die Einigungsgebühr auch bei Ratenzahlungsvergleichen anfällt.

– ferner soll vorgeschlagen werden, die Schwellengebühr in Nummern 2300, 2301, 2400 und 2401 VV RVG zu streichen.

Die Wiedereinführung der Beweisgebühr sei zwar kein realistisches Ziel, allerdings wäre zu überlegen, ob nicht bei Erforderlichkeit mehrerer Termine zur Durchführung einer Beweisaufnahme sich die Terminsgebühr pro Termin erhöhe.

Auch das Thema **Rechtsschutzversicherungen** nahm breiten Raum der Versammlung ein. Geschäftsführerin Julia von Seltmann berichtete von den Bestrebungen der Rechtsschutzversicherungen Versicherte dazu zu bewegen, eigene Anwälte zu beauftragen. Als Belohnung „erhielten diese dann die Selbstbeteiligung erlassen.“ Das Problem sei hierbei die Beschränkung der freien Anwaltswahl. Ein weiteres Problem seien die Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherungen, die in Wahrheit Gebührenverzichte der Rechtsanwälte seien.

Angesprochen wurde außerdem auch die **Reform des Untersuchungshaftrechts**. Hier berichtete der Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer RA Frank Johnigk über den momentanen Sachstand. Zukünftig soll bei Anordnung von Untersuchungshaft ein Recht auf Pflichtverteidigung bestehen. Es sind Bestrebungen im Gange, Listen von Rechtsanwälten zu erstellen, die bereit sind Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Dieser Punkt war auch Gegenstand der Besprechungen des Kammervorstandes mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine, auf diesen wird daher an anderer Stelle näher eingegangen.

## Bericht aus der Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer fand diesmal an zwei Tagen statt und zwar am 06. und 07. November 2009. Breiten Rahmen nahm die Überprüfung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung auf ihre Europatauglichkeit, das so genannte „Normen-Screening“ ein. Daneben gab es noch folgende Änderungen:

– § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA wurde gekürzt. Nunmehr sind Hinweise auf Mandate und Mandanten zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat. Die Beschränkung auf Praxisbrochüren, Rundschreiben und andere vergleichbare Informationsmittel wurde ersatzlos gestrichen. Erforderlich ist aber nach wie vor die ausdrückliche Einwilligung des Mandanten.

Bekanntlich hat das Bundesministerium der Justiz die in der letzten Satzungsversammlung getroffenen Bestimmungen zur Zweigstelle nicht akzeptiert, da es eine Gesetzgebungskompetenz der Satzungsversammlung verneint hat. Die Weigerung soll nun gerichtlich überprüft werden. Ungeachtet dessen hat die Satzungsversammlung nun beschlossen, die Zweigstelle wenigstens in § 10 BORA zu erwähnen. So soll als § 10 Abs. 1 BORA nunmehr folgender Absatz eingefügt werden:

„Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen genannten seine Kanzleianschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.“ Aus rein redaktionellen Gründen erfolgte die Streichung des § 23 BORA dies deswegen, weil sich die Regelung nunmehr in § 4 Abs. 2 Satz 6 findet.

„Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats abzurechnen.“

Die Änderungen der BORA müssen zunächst vom Bundesjustizministerium geprüft und in den BRAK-Mitteilungen verkündet werden. Sie werden daher frühestens am 01. Mai 2010 in Kraft treten können.

## Treffen des Kammervorstandes mit Vertretern der Anwaltsvereine

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hatte zum 18. November 2009 wieder die Vertreter der Anwaltsvereine zu einem Treffen eingeladen. In gewohnt harmonischer Atmosphäre wurden Themen wie

- Vermittlungsverfahren/ Schlichtungsstelle
- auswärtige Gerichtstage des OLG Zweibrücken in Landau oder Neustadt/Weinstr.
- Mediation
- Gebührenanpassung
- Rechtsschutzversicherungen/ Rationalisierungsabkommen/ Freie Anwaltswahl
- Reform des Untersuchungshaftrechts und
- die mehr als schlechte Situation beim AG Ludwigshafen in Kostensachen und PKH-Angelegenheiten

besprochen.

Zunächst berichtete der Präsident über das Vermittlungsverfahren bei der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Es ist beabsichtigt, in Zukunft verstärkt Vermittlungen zwischen Mandanten und Anwälten durchzuführen. Dies ist auch Ziel der Gesetzesregelung in § 73 Abs. 5 BRAO. Dort heißt es: „Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und seinem Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds bedarf. Ein



Schultz, Boltz, Groß

Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.“ Im Interesse der Anwaltschaft, der Rechtsuchenden und auch der Gerichte solle von den Vermittlungsmöglichkeiten auch Gebrauch gemacht werden. Daneben werde in den nächsten Monaten der Ombudsmann bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet. Als unabhängige Schlichtungsstelle ist er bundesweit zuständig für alle Vermittlungsfälle zwischen Anwälten und Mandanten bis zu einem Streitwert in Höhe von 15.000,00 € in vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Erklärtes Ziel unseres Kammervorstandes sei es aber, die Vermittlungsverfahren vor Ort zu führen. Als Vorteil des Vermittlungsverfahrens vor Ort werde angesehen, dass dieses voraussichtlich schneller arbeiten werde und auch die Ortsnähe gewahrt sei.

Auf Wunsch der Anwaltsvereine wurde nochmals über die Möglichkeit, auswärtige Gerichtstage des OLG Zweibrücken im Raum Vorderpfalz einzurichten, angesprochen. Es wurde zunächst kontrovers diskutiert. Ein Vorstoß vor ein paar Jahren war bereits an den Bedenken des Oberlandesgerichts gescheitert. Die Teilnehmer des Treffens waren sich aber einig, dass nochmals ein Vorstoß gestartet werden sollte. Die damaligen Bedenken des Oberlandesgerichts wurden als nicht stichhaltig angesehen. Da zur Zeit verschiedene Senate für den Raum Vorderpfalz zuständig seien, bedürfe es lediglich einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans um das Ziel zu erreichen. Nach Auffassung der Teilnehmer wäre ein auswärtiger Gerichtstag für die Justizkasse im Endeffekt billiger. Im Übrigen würde das Oberlandesgericht durch diese Einrichtung auch seine Bürgernähe unter Beweis stellen. Nicht zuletzt wäre es natürlich auch für die beteiligten Anwälte wesentlich zeitsparender und damit auch kostengünstiger. Schließlich verdienen Anwälte auch mit Zeit Geld.



Schenkenberger, Zunker

Der Vorsitzende des Anwaltsvereins Ludwigshafen, RA Willibrord Zunker berichtete über seine Erfahrungen mit Mediationsverfahren. Er appellierte daran, dass die Anwaltschaft sich engagieren und offen sein solle für Mediation. Problematisch sei, dass es für Mediatoren keinen speziellen Ausbildungsgang gebe. Schließlich könne sich jeder als Mediator bezeichnen. Nach Auffassung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer kann sich als Mediator auf einem Anwaltsbriefkopf nur bezeichnen, wer zumindest den 80stündigen Lehrgang der DAA zum Anwaltsmediator durchlaufen hat. Auch die Vergütungsfrage ist noch nicht abschließend geklärt. Bemängelt wurde außerdem, dass der Anteil der Richter viel zu hoch sei bei gerichtsförmigen Mediationsverfahren. Für einige der Teilnehmer stellte sich auch die Frage, wie man als Anwalt und damit einseitiger Interessenvertreter den „Schalter umlegen könne“ und in anderen Fällen die Rolle des Mediators spielen könne. Dies ist aber wohl eine rein persönliche Frage, die jeder für sich selbst beantworten sollte. Obwohl also klärungsbedürftige Fragen sich zuhauf stellen, sollte die Anwaltschaft sich diesen Fragen stellen und konstruktiv an deren Lösungen mitarbeiten.

Bezüglich der linearen Gebührenanpassung waren sich die Teilnehmer einig, dass eine Anpassung längst überfällig ist, nachdem seit 1994 keine lineare Gebührenanpassung mehr erfolgt ist.

Als weiterer Tagesordnungspunkt wurden die Bestrebungen der Rechts-

# BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN



Roth, JR Matissek, JR Weis

schutzversicherungen angesprochen, die Versicherungsnehmer in ihrer freien Anwaltswahl zu beschränken, indem sie ihnen die Reduzierung der Selbstbeteiligung oder den Erlass der Selbstbeteiligungen anbieten, sofern sie einen Anwalt nach Wahl der Versicherung wählen. Auch die Rationalisierungsabkommen wurden problematisch gesehen. Zwar ist es bei außergerichtlicher Beratung möglich eine allgemeine Honorarvereinbarung abzuschließen. Problematisch wird dies aber bereits bei außergerichtlicher Vertretung. Eine allgemeine Vereinbarung ist hier nach dem Gesetz nicht möglich. Lediglich auf den Einzelfall abgestimmt kann hier eine Reduzierung erfolgen. Aber wo kein Kläger da kein Richter. Es sollte auf jeden Fall jeder für sich selbst prüfen, ob und was es ihm nützt, sich

diesen Bestrebungen der Rechtsschutzversicherungen zu unterwerfen. Ist es nicht widersprüchlich und auch kontraproduktiv, einerseits eine Gebührenerhöhung zu verlangen, andererseits sich aber mit noch geringeren Gebühren als üblich zufrieden zu geben?

Ab 01.01.2010 wird es zur Reform des Untersuchungshaftrrechts kommen. Dann tritt die Neuregelung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO in Kraft. Danach ist ein notwendiger Verteidiger einem Beschuldigten dann beizuordnen, wenn gegen ihn Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung vollstreckt wird und er keinen eigenen Verteidiger benennt. Nach § 141 Abs. 4, 2. Halbsatz StPO n. F. ist für die unverzügliche Beiordnung nach Beginn der Vollstreckung der Haftrichter zuständig. Problematisch ist die Frage, wie die Betroffenen ihren Pflichtverteidiger auswählen sollen. Allein aus einer Liste mit allen Rechtsanwälten im Bezirk, einen ihnen unbekanntem Verteidiger auszusuchen ist sicher nicht der Weisheit letzter Schluss. Die Vertreter waren daher der Meinung, dass es empfehlenswert ist, Listen mit Anwälten, die bereit sind Pflichtverteidigungen zu übernehmen, zu erstellen und diese den Richtern und Polizeibe-

amten zur Verfügung stellen. Es wird daher in nächster Zeit eine Rundfrage im Kammerbezirk durch die Anwaltsvereinsvorsitzenden erfolgen. Interessierte können sich aber auch gerne an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer wenden. Wir werden dann ihre Bereitschaft an die jeweiligen Anwaltsvereinsvorsitzenden weiterleiten.

Unter „Verschiedenes“ wurde die Problematik am Amtsgericht Ludwigshafen in Kosten- und PKH-Sachen thematisiert. Dort herrscht seit Jahren ein enormer Personalbedarf. Die zuständigen Rechtspfleger sind total überlastet, so dass betroffene Kollegen auf die Bearbeitung der Kosten- und PKH-Sachen monatelang warten müssen. Zur Erinnerung: Es gibt Amtsgerichte bei denen die Bearbeitung weniger als 4 Wochen dauert.



JR Matissek, JR Weis

## Kammerversammlung 2010

Bereits jetzt bitten wir Sie, sich den Termin für die nächste Kammerversammlung am 21.04. um 17:00 Uhr frei zu halten. Sie findet in Kaiserslautern statt. Nähere Infos folgen. Gem. § 4 Abs. 2 Geschäftsordnung (GO) weisen wir Sie darauf hin, dass

Anträge zur Tagesordnung drei Wochen vor dem angekündigten Termin vorliegen müssen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.



## **Erfahrungsaustausch Fachanwaltschaften**

Am 23./24. November 2009 trafen sich Fachausschussvorsitzende aus dem gesamten Bundesgebiet zum diesjährigen Erfahrungsaustausch. Die dort gefassten Empfehlungen, die allerdings für die jeweiligen Fachausschüsse nicht verbindlich sind, werden voraussichtlich in den nächsten BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden.

## **Sicherheitslage der Gerichte**

Die Präsidentin des Landgerichts Frankenthal hat sich mit einem Anschreiben an die Vorsitzenden der Anwaltsvereine Kaiserslautern, Landau, Pirmasens und Zweibrücken gewandt. Die dortigen Ausführungen sind sicher auch für alle Kammermitglieder von Interesse. Es geht um die Sicherheit der Gerichte; erneut in den Fokus geraten, nicht zuletzt durch die dramatischen Vorfälle in Landshut und insbesondere in Dresden. Es habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die bisherigen Einlasskontrollen nicht ausreichend waren um mögliche Straftäter davon abzuhalten Waffen, etwa auch Messer in Gerichtsgebäude mitzubringen. Eine Stichprobenkontrolle in Kaiserslautern habe dies gerade in jüngster Zeit wieder gezeigt. Unter dem Eindruck erhöhter Sicherheitsanforderungen habe das Land Rheinland-Pfalz die Landgerichte mit neuen Metalldetektorschleusen ausgestattet, so dass das Landgericht Frankenthal jetzt über zwei solcher Einrichtungen verfüge. Die bisher vorhandene, vor dem großen Sitzungssaal 20 bleibe weiterhin fest montiert. Die neue werde im Eingangsbereich des Gebäudes aufgebaut. Zukünftig sollen stichprobenartige Einlasskontrollen stattfinden. Als Präsidentin des Landgerichts Frankenthal beabsichtigte sie von diesen Kontrollen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, denen als Organ der Rechtspflege ihr grundsätzliches Vertrauen gehöre, auszunehmen, wenn sie ihren **Anwaltsausweis** beim Betreten des Ge-

bäudes an der Pforte vorzeigen. Die Diskussion darüber, ob jemand „persönlich bekannt“ ist, möchte sie den Wachmeistern nicht zumuten, zumal es auch in diesem Bereich oft Personalwechsel gebe.

Sollten Sie daher bislang die Notwendigkeit einen **Anwaltsausweis** zu besitzen nicht für sich gesehen haben, sollten Sie dies nochmals überdenken. Bekanntlich können Sie gegen eine Gebühr in Höhe von 15,00 € und Übersendung eines Passbildes Ihren Anwaltsausweis bei der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular senden wir Ihnen gerne zu.

## **Pflichten gem. § 14 BORA**

Aus gegebenem Anlass weist der Kammervorstand auf § 14 BORA hin. Danach hat der Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen entgegen zu nehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen, unverzüglich zu erteilen. Wenn der Rechtsanwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert, muss er dies dem Absender unverzüglich mitteilen.

Die **Unterzeichnung** des Empfangsbekenntnisses ist von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt zu unterzeichnen und kann somit **nicht von Büroangestellten** auch nicht „i. A.“ unterschrieben werden. Wir bitten um Beachtung.

## **Vertretung widerstreitender Interessen**

In unserem letzten KAMMERREPORT 3/2009 hatten wir Ihnen fünf klassische Fälle aus dem Familienrecht aufgezeigt, in denen sich die Problematik der widerstreitenden Interessen zeigen kann. In der Beziehung möchten wir Sie auf den ausführlichen und sehr informativen Aufsatz von Frau Kollegin Dr. Susanne Offermann-Burckart hinweisen. Erschienen in Anwaltsblatt 11/2009. Dort zeigt sie 35 weitere

Fälle mit Interessenkollisionsproblematik auf. Sollten Sie das Anwaltsblatt nicht beziehen, können Sie den Aufsatz auch einsehen unter: [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de), dort Ausgabe des Anwaltsblatts 11/2009. Der Aufsatz knüpft an den Beitrag im Anwaltsblatt 2008 Seite 446/447 ff. an.

## **RVG Stand: 01.10.2009**

Mit diesem KAMMERREPORT übersenden wir jedem Kammermitglied in der Anlage die BRAK-Information, Heft 4, Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG, Stand: 01.10.2009.

# PERSONALNACHRICHTEN

## ZULASSUNGEN

### **Christian Gintzel**

RFP Steuerberatung GmbH,  
Steuerberatungsgesellschaft  
Am Neuen Markt 2  
66877 Ramstein

### **Kerstin Kissel**

Bürgermeister-Grapp-Str. 61  
67098 Bad Dürkheim

### **Thomas Kolb**

c/o Berberich, Friedrich,  
Thiery & Partner  
Hetzgalerie 2  
67433 Neustadt

### **Diana Sabrina Kühner**

c/o Dr. Jäger & Partner  
Bacchusweg 3  
67146 Deidesheim

### **Johannes Neumer**

Binsfeld 112  
67346 Speyer

### **Sebastian Webel**

Jakob-Schiffer-Str. 2  
67304 Eisenberg

### **Martin Wieland**

Nansteinstr.  
67065 Ludwigshafen

### **Urszula Ewa Ziajski**

Auf dem Bännjerrück 59  
67663 Kaiserslautern

## KANZLEISITZWECHSEL

### **Frank Timo Müsing, LL.M**

Geschwister-Scholl-Str. 17  
76726 Germersheim

### **Reinhard Reubold**

Am Kirschberg 1  
67273 Weisenheim am Berg

### **Meike Ridinger**

Richard-Wagner-Str. 13  
67061 Ludwigshafen

### **Dr. Dr. Philipp Roth**

Schillerstr. 1  
67714 Waldfishbach-Burgalben

### **Stefanie Thum**

Weinstraße Süd 35  
67098 Bad Dürkheim

### **Martin Wieland**

Nansteinstr. 8  
67065 Ludwigshafen

### **Dr. Dieter Winkelmann**

Yorchstr. 28  
67061 Ludwigshafen

### **Torsten Wodausch**

Bonhoefferstraße 8  
67435 Neustadt

## LÖSCHUNGEN

### **Linda Berg**

Beethovenstr. 15  
67098 Bad Dürkheim

### **Andreas Boos**

Karolinenstr. 7  
67434 Neustadt

### **Wolfgang Bootz**

Waffenstr. 25  
76829 Landau

### **Dr. Gerhard Funck**

Parkstr. 36  
67061 Ludwigshafen

### **Hans Peter Alexander Gegenmantel**

Sparbenhecke 16 A  
76744 Wörth

### **Ulrike Günther**

Schillerstr. 37  
66482 Zweibrücken

### **Gaby Mall**

Zweibrücker Str. 33 a  
66953 Pirmasens

### **Bernd Rudolph**

Bahnhofstr. 63  
67059 Ludwigshafen

### **Birgit Schmidt**

Moltkestr. 21  
67433 Neustadt

### **Dr. Rouven Schwab**

Rheinstr. 2  
67141 Neuhofen

### **Andreas Weckerle**

Eisenbahnstr. 27  
67655 Kaiserslautern

## LÖSCHUNG GMBH

Küttner Rechtsanwälte GmbH  
Schillerstr. 37  
66482 Zweibrücken

## FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

### Fachanwalt für Arbeitsrecht

RAin Petra Schenk  
RA Philipp Jobski  
RA Thomas Schopf

### Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Andreas Volz

### Fachanwalt für Familienrecht

RA Bernd Knöppel  
RA Rainer Herzfeldt

### Fachanwalt für Erbrecht

RA Jan Ole Ewert

### Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Holger Leonhard

### Fachanwalt für Verkehrsrecht

RAin Barbara Krumbacher  
RAin Anke Schumann  
RA Jürgen W. Faul  
RA Thomas Gries

## AUSBILDUNG

### Anmeldung Zwischenprüfung 2010

Die Zwischenprüfung findet am **03. März 2010** in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens

**1. Februar 2010**

mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

### Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2010

Die Abschlussprüfung Sommer 2010 findet am

• **Dienstag, den 18. Mai 2010, vorm. 08.00 Uhr** in dem Fach:

**Fachbezogene Informationsverarbeitung**

• **Mittwoch, den 19. Mai 2010, vorm. 08.00 Uhr** in den Fächern:

**Rechnungswesen und Rechtsanwaltsgebührenrecht**

• **Donnerstag, den 20. Mai 2010, vorm. 08.00 Uhr** in den Fächern:  
**Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde  
Zivilprozessrecht**

in den jeweiligen Berufsschulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens

**1. Februar 2010**

mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

### Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenom-

men werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlenden Anmeldungen aufmerksam zu machen.

### Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 39 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den **Stichtag, 03. September 2010** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

### Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens 01. Februar 2010 der Kammer vorzulegen und die nach § 40 Abs. 1 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen. Entsprechende Vordrucke können bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

### Seminar zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

In 2010 – 2011 findet erneut ein Seminar der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken in Mainz statt, in Zusammenarbeit mit der Soldan GmbH, zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“. Das Seminar beginnt am 27. Februar 2010. Die Unterrichtszeiten sind jeweils freitags von 14.30 Uhr – 20.00 Uhr und samstags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Anmeldeschluss ist der 20. Januar 2010 bei der Hans Soldan GmbH. Bei Interesse übersenden wir Ihnen gerne die Ausschreibung des Seminars. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Geschäftsstelle.

Bekanntmachung der Satzungsänderung des Versorgungswerks.

**1) § 11 Absatz 1, Satz 2 erhält einen Zusatz:**

“aber nicht vor Ende der Beitragspflicht gemäß § 23 Absatz 5.”

**2.) § 22 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Werden Ehegatten geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes sind, findet der Versorgungsausgleich durch interne Teilung entsprechend § 10 Absatz 1 u.2 VersAusglG statt.

(2) Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte nicht Mitglied des Versorgungswerkes, findet der Versorgungsausgleich durch interne Teilung nach § 10 Absatz 1 VersAusglG statt. Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten wird beim Versorgungswerk ein Anrecht auf Altersrente zulasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds beim Versorgungswerk in Höhe des Ausgleichswerts begründet. Weitere Anrechte, insbesondere auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung entstehen hierdurch nicht. Zum Ausgleich für die Beschränkung auf die Altersrente erhält der ausgleichsberechtigte, wenn er bei Ehezeitende das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, einen Zuschlag zu seiner Altersrente in Höhe von 9 vom Hundert.

(3) Der ausgleichsberechtigte Ehegatte wird nicht Mitglied des Versorgungswerks. Das Recht, die Versorgungsanwartschaften durch Beitragszahlungen zu erhöhen, besteht nicht. Das begründete Anrecht nimmt an der Entwicklung des Rentensteigerungsbetrages (§12 Absatz 2) teil. Die Gewährung einer Altersrente aus dem begründeten Anrecht richtet sich bezüglich des Rentenbeginns nach § 10 Absatz 1. Sie ist nicht von der Erfüllung von Mindestbeitrags- und Mindestwartezeiten abhängig.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 14 VersAusglG soll der Versorgungsausgleich auch durch externe Teilung durchgeführt werden. Vereinbarun-

gen gemäß §§ 6-8 VersAusglG sind zulässig.

(5) Die Veränderung der Anwartschaften eines Mitglieds wird in allen Fällen des Versorgungsausgleichs wie folgt ermittelt: Das Produkt von übertragener Anwartschaft, ohne Zuschlag gemäß Absatz 2, Satz 4 und Rentensteigerungsbetrag zum Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt

Veränderungsbetrag =  
Übertragene Anwartschaft x Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt : Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende

Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen. Im Fall des Absatz 1 wird er der Anwartschaft des ausgleichsberechtigten Mitglieds hinzugezählt.

(6) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanswartschaften ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung im Versorgungsausgleich, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalls ausgleichen. Die zu leistende Sonderzahlung errechnet sich aus dem Produkt von übertragener Anwartschaft, ohne Zuschlag gemäß Absatz 2 und Jahresregelpflichtbeitrag gemäß § 23 Absatz der Satzung bei Zahlungseingang, geteilt durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen. Sie sind nur zulässig, sofern keine Beitragsrückstände bestehen. Sie dürfen im Einzelfall nicht geringer sein als der Regelpflichtbeitrag gemäß § 23 Absatz 1.

(7) Die dem Versorgungswerk entstehenden Kosten werden mit 500,- € hälftig bei den Versorgungsanwartschaften des ausgleichsberechtigten Ehegatten und des ausgleichspflichtigen Mitglieds verrechnet (§ 13 VersAusglG).

(8) § 22 tritt zum 01. September 2009 in Kraft. Auf die Fälle, in denen der Versorgungsausgleich nach §§ 1587 ff. BGB durchgeführt wurde oder durchzuführen ist, gilt § 22 in der bisherigen Fassung.

**3. § 23 (5) wird wie folgt neu gefasst:**

(5) Die Beitragspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Rentenzahlung vorausgeht; im Fall der Berufsunfähigkeit erst mit Einstellung der Gehaltszahlung

**4. Die Änderungen der §§ 11 (1) und 23 (5) treten am Tag ihrer Verkündung in Kraft.**





1. **Rechtsanwältin**, Fachanwältin für Sozialrecht, 36 Jahre, mit 10jähriger Berufserfahrung vorwiegend in den Bereichen ZivilR, Familien- und ErbR, Arbeits- und SozialR, sucht neue berufliche Herausforderung, auch in Teilzeit, im Raum LD/GER/SP/KA.

2. **Rechtsassessorin** (29) mit 2jähriger Berufserfahrung im Bereich Familienrecht und internationalen Privatrecht sucht neue Herausforderung in Teil- oder Vollzeit, gerne auch freie Mitarbeit im Gebiet Ludwigshafen/Mannheim und Umgebung. Meine Interessenschwerpunkte liegen im Bereich des Familien- und Erbrechts, des Arbeitsrechts, des allgemeinen Zivilrechts sowie des Strafrechts. Gerne arbeite ich mich in neue Rechtsgebiete ein. Gerne sende ich Ihnen meine ausführlichen Bewerbungsunterlagen zu.

3. **Rechtsanwaltsfachangestellte** gesucht, Berufserfahrung und sicher mit Word und RA-Micro, gesucht im Raum Pirmasens – Wald Fischbach, stundenweise 1 x wöchentlich zur Verstärkung.

4. Rechtsanwaltskanzlei im Bezirk des AG Landstuhl sucht Kollegen/in mit Schwerpunkt im Familienrecht zur freien Mitarbeit oder als Teilzeitbeschäftigung.

5. 26 jährige Rechtsanwaltsfachangestellte sucht im Raum LD/SÜW und nähere Umgebung eine Voll- oder Teilzeitstelle. Ich habe im Jahr 2003 meine Ausbildung abgeschlossen, arbeitete zuletzt befristet in der Landesbank in Baden Württemberg in der Eltern-/Erziehungsgeldabteilung. Falls Sie Interesse haben, melden Sie sich und ich übersende Ihnen auf Wunsch meine kompletten Bewerbungsunterlagen.

6. Büroraum in Ludwigshafener Anwaltskanzlei: Bürogemeinschaft im Zentrum, bestehend aus 2 Berufsträgern, bietet zur kollegialen Zusam-

menarbeit, einem weiteren Kollegen/Kollegin einen hellen, wenn gewünscht möblierten Büroraum, in gehoben ausgestatteter Kanzlei. In der Miete enthalten ist die Mitbenutzung von Besprechungszimmer, Sekretariat, Küche, Referenzarzimmer, Server, Telefonanlage und vieles mehr.

7. **Bürovorsteherin**, 44 Jahre. Ich suche eine neue verantwortungsvolle Arbeitsstelle in Führungsposition im Raum LU-MA-HD. Ich biete fast 25 Jahre Berufserfahrung als RA-Fachangestellte, insbesondere selbstständige Bearbeitung der FiBu + LoBu (auch gelernte Steuerfachangestellte), des Zahlungsverkehrs, Sachbearbeitung, Zwangsvollstreckung, Kostenrecht, Fristen- und Terminkontrolle, Büroorganisation, Mitarbeiterführung und Ausbildung. Ich bin zuverlässig, lernbereit und engagiert. Gerne übersende ich Ihnen bzw. bei direkter Kontaktaufnahme von Interessenten meine ausführlichen Bewerbungsunterlagen.

8. Alt eingeführte Anwaltskanzlei im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern mit zivilrechtlichem Schwerpunkt aus Altersgründen an kompetenten Nachfolger abzugeben.

**Wenden Sie sich bitte bei Interesse an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.**

# VERANSTALTUNGEN

## **Veranstaltungen des DAI – Nebenstelle bei der RAK Koblenz –**

### **Informationen und Anmeldungen: Nebenstelle des Deutschen Anwalt- sinstituts bei der Rechtsanwaltskam- mer Koblenz**

Rheinstr. 20 – 24, 56068 Koblenz

Tel: 02 61 / 3 03 35 – 79

Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66

Allgemeine Hinweise:

Internet: [www.rakko.de](http://www.rakko.de)

Hier wurde uns wieder ein sehr umfangreiches Seminarangebot für die Monate Januar bis April 2010 vorgelegt. So werden folgende Seminare angeboten:

#### **Familien aktuell**

13. Januar 2010

#### **Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen**

- Die Reform der Kontopfändung und ihre Auswirkungen auf die Praxis -

15. Januar 2010

#### **Die HOAI 2009**

Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz und der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, Mainz

16. Januar 2010

#### **Aktuelles aus dem Design-, Marken- und Urheberrecht**

20. Januar 2010

#### **Neues zum Straf- und Strafverfah- rensrecht zum Jahresanfang**

22. Januar 2010

#### **Erbrechtsreform und aktuelle Recht- sprechung im Erbrecht**

27. Januar 2010

#### **Vergaberecht**

- Speziell: untere Schwellenwerte -

29. Januar 2010

#### **Update Gesellschaftsrecht**

- Auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung -

30. Januar 2010

#### **Anwaltsvergütung im familienrechtli- chen Mandat**

- unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das FamFG und das FamGKG und der neuen §§ 15 a und 55 Abs. 5 RVG -

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

03. Februar 2010

#### **Zeugenvernehmung – Vernehmungstaktik – Vernehmungspsychologie**

04. Februar 2010

#### **Insolvenzarbeitsrecht**

05. Februar 2010

#### **Der Mietprozess**

06. Februar 2010

#### **Rentenberatung in der sozialrechtlichen Praxis**

10. Februar 2010

#### **Qualitätsrichtlinien und Fehlerquellen bei der forensischpsychiatrischen Gutachtenserstattung**

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

12. Februar 2010

#### **UPDATE Unterhaltsrecht**

- neueste Rechtsprechung des BGH und der OLGes -

13. Februar 2010

#### **Mediation**

- das haben wir Anwälte doch schon immer gemacht, oder ? -

18. Februar 2010

#### **Mediation im Arbeitsrecht**

- Wozu brauchen wir noch ein Verfahren bei Konflikten ? -

19. Februar 2010

#### **Die aktuelle Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH zum Schadensersatzrecht**

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

20. Februar 2010

#### **UPDATE Urheberrecht**

24. Februar 2010

#### **Elektronisches Mahnverfahren – EU-Mahnverfahren – „Small-Claims-Verfahren“**

-Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz –

26. Februar 2010

#### **UPDATE Arbeitsrecht**

26. oder 27. Februar 2010

#### **Sachverständigenproblematiken im Bau- und Architektenrecht**

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

03. März 2010

#### **ALG I und ALG II**

- Aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung -

05. März 2010

#### **Schadensrecht**

- Aktuelle Fragen und Rechtsprechung -

06. März 2010

#### **Erste Erfahrungen mit dem neuen Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen nach dem FamFG**

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

10. März 2010

#### **Erste Erfahrungen zu den Reformen im Familienrecht**

Verfahrensrecht gem. dem FamFG – Versorgungsausgleich – Zugewinn

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

12. oder 13. März 2010

#### **Zwangsvollstreckung ins Grundbuch**

- Besonders geeignet für Mitarbeiter -

17. März 2010

#### **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Mietrecht**

19. März 2010

# LITERATUR

## **Erste Erfahrungen mit dem neuen Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungs-sachen nach dem FamFG**

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz – 20. März 2010

## **Mandantenorientierung in der Rechtsanwaltskanzlei**

24. März 2010

## **Erste Erfahrungen mit dem neuen Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungs-sachen nach dem FamFG**

29. März 2010

## **Aktuelles zum Anlegerschutz**

Aktuelle Rechtsprechung des BGH  
- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz  
14. April 2010

## **Rechtsschutzversicherung für Firmen, Selbständige und Landwirte**

16. April 2010

## **RVG – Aktuell**

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -  
21. April 2010

## **Aktuelle Probleme des Vertragsarzt- und Krankenhausrecht**

23. April 2010

## **Steuern und Insolvenz**

28. April 2010

## **Verhandlungsmanagement**

Beck in dtv, Band 50640  
Dr. Christian Bühring-Uhle/Prof. Dr. Horst Eidenmüller/Prof. Dr. Andreas Nelle, Verhandlungsmanagement, Verlag C. H. Beck, 2009, XIII, 219 Seiten, kartoniert, 19,50 €  
**ISBN: 978-3-406-54527-6**

## **Bundesrechtsanwaltsordnung**

Dr. Michael Kleine-Cosack, Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufs- und Fachanwaltsordnung, Verlag C. H. Beck, 6. Auflage, 2009, XXV, 776 Seiten, in Leinen, 72,00 €  
**ISBN: 978-3-406-59049-8**

## **ZPO-Kommentar**

Prütting / Gehrlein (Hrsg.), 2009, 2752 Seiten, gebunden, inkl. CD-Rom zum FamFG sowie Online-Portal, Subskriptionspreis gültig bis zum Erscheinen 119,00 € danach 139,00 €, Luchterhand Verlag  
**ISBN: 978-3-472-07253-9**

## **Fachanwaltskommentar**

### **Verkehrsrecht**

Ferner / Bachmeier / Müller (Hrsg.)  
2009, 2732 Seiten, gebunden, Subskriptionspreis bis Monate nach Erscheinen 119,00 € danach 129,00 €, Luchterhand Verlag  
**ISBN: 978-3-472-07234-8**

## **Handbuch des Fachanwalts Familienrecht – FA-FamR**

Gerhardt / von Heintschel-Heinegg / Klein, 7. komplett überarbeitete Auflage 2009, 2312 Seiten, gebunden, Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen 124,00 € danach 134,00 €, Luchterhand Verlag  
**ISBN: 978-3-472-07523-3**

## **Berufsbildungsgesetz**

Prof. Dr. Martina Benecke/Dr. Carmen Silvia Hergenröder, Berufsbildungsgesetz, Verlag C. H. Beck, 2009, LXVI, 450 Seiten, in Leinen 72,00 €  
**ISBN: 978-3-406-58937-9**

## **Praxis des Wettbewerbsrechts**

Koss/Menke/Ring, 1. Auflage 2009, 1.802 Seiten, 128,00 €, LexisNexis Verlag  
**ISBN: 978-3-89655-433-8**

## **Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht**

Berscheid/Kunz/Brand/Nebeling, 3. Auflage 2009, ca. 2.100 Seiten, ca. 128,00 €, LexisNexis Verlag  
**ISBN: 978-3-89655-355-3**

## **Deutsche Anwälte**

Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945 – 2009 – Entwicklungen in West und Ost  
Autor: Felix Busse, Bonn 2009, 1. Auflage, 677 Seiten, gebunden, 98,00 €  
**ISBN: 978-3-8240-0818-6**

# ANMELDUNG ZUM SEMINAR

---

An die

**Pfälzische Rechtsanwaltskammer**

Landauer Str. 17

66482 Zweibrücken

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Zu dem Wiederholungs- und Vertiefungskurs

## **Arbeitsrecht**

**am 12. und 13. März 2010**

im Landschloss Fasanerie, Zweibrücken,

melde ich mich hiermit verbindlich an.

Kanzlei: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Ein Verrechnungsscheck in Höhe von

265,00 € liegt bei.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## **Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken**

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,  
allgem. Anfragen (Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht,  
Abteilung II, Zentrale (nachmittags)  
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11

Beschwerdeangelegenheiten,  
Abteilung I und III, Gebührengutachten  
(Frau Zimmermann-Mehrbreier, Mi., Do., Fr.)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12

Buchhaltung, Seminare  
(Frau Brennemann, Mo. nachmittags, Di. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13

### **Allgemeine Öffnungszeiten sind:**

Montag bis Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

## **IMPRESSUM**

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken • Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 • Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19

zentrale@rak-zw.de • <http://www.rak-zw.de>